

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	29.09.2010

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bauausschuss	17.09.2010					
2							
3							

Betreff

Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
06.09.2010

Anlagen
Änderungsverordnung und Synopse

Beschlussvorschlag

„Die Änderungsverordnung wird gemäß der Vorlage der Verwaltung vom 06.09.2010 beschlossen; die Änderungsverordnung ist Bestandteil des Beschlusses.“

Sachverhalt

Die extremen Witterungsverhältnisse des vergangenen Winters haben zu zahlreichen Anfragen aus der Bevölkerung bzgl. deren Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherung der Gehbahnen geführt. Dabei zeigte sich, dass einige Formulierungen der Reinhaltungsverordnung fehlinterpretiert werden können bzw. den jetzigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden.

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Hinzufügung eines neuen Satzes 2:

Die bisherige Formulierung verleitet zur Annahme, dass erst ab 7 Uhr bzw. 8 Uhr mit der Betreuung der Sicherungsfläche zu beginnen ist. Die neue Formulierung soll eindeutig festlegen, dass die Sicherungsfläche bereits um 7 bzw. 8 Uhr gefahrlos begehbar sein muss.

Streichung der Sätze 2, 3 und 5 des § 10 Abs. 2:

Die Verpflichtung zur Beseitigung und Ablagerung des Räumgutes auf einem „von der Stadt zur Verfügung gestellten geeigneten Platz“ ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Stadt stellt seit Jahren keinen Platz mehr zur Ablagerung von Räumgut zur Verfügung. Deswegen entfällt auch ein entsprechender Hinweis. Die Sätze 2 und 3 stellen keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben dar und können entfallen.

Die Sicherungspflichten für Gehbahnen obliegen auch im Bereich von Fußgängerzonen den Anliegern. Die Formulierung des Satzes 5 („In Fußgängerzonen beseitigt das Räumgut die Stadt“) weckt bei den Anliegern die falsche Erwartung, dies sei Aufgabe der Stadt. Durch die Streichung dieses Satzes wird den Anliegern die ihnen obliegende Sicherungspflicht nochmals verdeutlicht. (Allerdings wird auch zukünftig an der Praxis festgehalten, dass das Räumgut in Fußgängerzonen durch die Stadt entfernt wird, sobald und soweit Kapazitäten dafür frei sind.)

Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Durch Vereinfachung der Formulierung sollen die Sicherungspflichten für die Anlieger besser verständlich werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr. im ☐ VwVh ☐ VmVh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☒ RpA		Beteiligte Dienststellen: weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 06.09.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Schmidt

Tel.:
3218